

Statistik der Baugenehmigung 2025

Metadaten

www.forschungsdatenzentrum.de

Inhalt

	Seite
1. Administrative Informationen	4
1.1 Statistik	4
1.2 aktuelles Erhebungsjahr	4
1.3 EVAS (5-Steller)	4
1.4 Ansprechpartner	4
2. Allgemeine Informationen	4
2.1 Ziel der Statistik	4
2.2 Rechtsgrundlagen	4
2.3 Typ der Statistik	5
2.4 Art der Statistik	5
2.5 Regionale Ebene	5
2.6 Berichtskreis	6
2.7 Berichtsweg	6
2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit	6
2.9 Periodizität	6
2.10 Erste Erhebungsdurchführung	6
2.11 Merkmalsträger	6
3. Methodik	6
3.1 Methodische Änderungen	6
3.2 Amtliche Klassifikationen	8
4. Anlagen	8

1. Administrative Informationen

1.1 Statistik

Baugenehmigungsstatistik

1.2 aktuelles Erhebungsjahr

2025

1.3 EVAS (5-Steller)

31111

1.4 Ansprechpartner

Babette Lauenstein

Telefon: 0361 - 57331 9110

Fax: 0361 - 57331 9697

E-Mail: babette.lauenstein@statistik.thueringen.de

Thomas May

Telefon: 0361 - 57331 9117

Fax: 0361 - 57331 9697

E-Mail: thomas.may@statistik.thueringen.de

2. Allgemeine Informationen

2.1 Ziel der Statistik

Erfassung von genehmigungspflichtigen und ihnen gleichgestellter Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Es werden die Zu- und Abgänge zur Bausubstanz charakterisiert. Es werden u. a. Angaben über Gebäude, Rauminhalt, Wohnungen, Wohnräume, Wohn- bzw. Nutzfläche, veranschlagte Kosten und Bauherrengruppen ermittelt.

Die Ergebnisse der Baufertigstellungsstatistik dienen beispielsweise konjunkturellen und wohnungspolitischen Betrachtungen und werden in der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet.

2.2 Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

Erhebungsjahre 1953 - 1955

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben vom 24. März 1953 (BGBl. I S. 78).

Erhebungsjahre 1956 - 1959

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit vom 03. Oktober 1956 (BAnz. vom 09.10.1956).

Erhebungsjahre 1960 - 1978

Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 704).

Erhebungsjahre 1979 - 1994:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118).

Erhebungsjahre 1995 - 1996:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S.1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1184, 1798).

Erhebungsjahre 1997 - 1998:

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1184, 1798) und Artikel 12 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung - StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBl. I, S. 1804).

ab Erhebungsjahr 1999:

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869).

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung), (BGBl. I 1957, 1719). Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 12.10.1990, 2178; zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007, (BGBl. I 2614).

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Typ der Statistik

Totalerhebung - ohne Bagatellbauten im Nichtwohnbau -

2.4 Art der Statistik

Bundesstatistik

2.5 Regionale Ebene

„Tiefste regionale Ebene“ ist die Gemeinde bzw. der Gemeindeteil.

2.6 Berichtskreis

Bauaufsichtsbehörden und Bauherren

2.7 Berichtsweg

Bei Erteilung einer Baugenehmigung (im Sinne aller statistisch nachzuweisenden Baumaßnahmen) im Hochbau ist für das betreffende Gebäude der Erhebungsbogen „Baugenehmigung“ vom Auskunftspflichtigen (Bauaufsichtsbehörde bzw. Bauherr) auszufüllen und dem zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird auf dem Erhebungsbogen „Baufertigstellung“ auf demselben Berichtsweg die Fertigstellung der Baumaßnahme gemeldet. Alle Einzelheiten zum Berichtsweg werden in den jeweiligen Bundesländern festgelegt.

2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit

Auskunftgebende: Bauherren und Bauaufsichtsbehörden

Befragungseinheit:

- Genehmigungspflichtige oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe oder anzeige-pflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.
- Hochbauten, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen oder Teilbaugenehmigungen errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind - soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis haben – ebenfalls einzubeziehen.

2.9 Periodizität

Die Statistik der Baufertigstellungen wird jährlich erhoben. Die Fragebögen gehen bei den Statistischen Landesämtern fortlaufend ein.

2.10 Erste Erhebungsdurchführung

ab 1949 - in den alten Bundesländern

ab 1991 - in den neuen Bundesländern (Die Erfassung der ersten zwei Jahre kann z. T. unvollständig sein, da die Bauaufsichtsbehörden erst gegründet wurden.)

ab 1995 - Mikrodaten im FDZ verfügbar

2.11 Merkmalsträger

Gebäude, welches neu errichtet wird bzw. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

3. Methodik

3.1 Methodische Änderungen

2010 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 52 - Neuer Baustoff
- EF 53 - Primäre Heizenergie - Heizung
- EF 54 - Sekundäre Heizenergie - Heizung

2012 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 55 - Primäre Heizenergie - Warmwasseraufbereitung
- EF 56 - Sekundäre Heizenergie - Warmwasseraufbereitung
- EF 57 - Anlagen zur Lüftung
- EF 58 - Anlagen zur Kühlung

Art der Erfüllung des EEWärmeG

- EF 59 - Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan)
- EF 60 - Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)
- EF 61 - Erneuerbare Energie (Kälte)
- EF 62 - Kraftwärmekopplung
- EF 63 - Wärmerückgewinnung
- EF 64 - Sonstige Abwärme
- EF 65 - Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)
- EF 66 - Fernwärme oder Fernkälte
- EF 67 - Gemeinschaftliche Wärmeversorgung/z.B. Blocklösung
- EF 68 - Ausnahme(regelung)
- EF 69 - Befreiung
- EF 70 - Sonstiges

- Kürzung des Erhebungsprogramms um das Merkmal sonstige Wohneinheiten

- EF 25 - Wohnfläche d. sonst. Wohneinheiten - Neubau
- EF 34 - Wohnungen d. sonst. Wohneinheiten - Neubau
- EF 35 - Räume in sonst. Wohneinheiten - Neubau
- EF 38 - Wohnfläche d. sonst. Wohneinheiten - bestehenden Gebäude
- EF 47 - Wohnungen d. sonst. Wohneinheiten - bestehenden Gebäude
- EF 48 - Räume in sonst. Wohneinheiten - bestehenden Gebäude

2018 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 71 - Postleitzahl
- EF 72 - Ort

2022 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 73 - Datum des Baubeginns - Berichtszeitraum (§ 7 Abs. 2 BStatG Erhebung 2022)
- EF 74 - Datum des Baubeginns (§ 7 Abs. 2 BStatG Erhebung 2022)

3.2 Amtliche Klassifikationen

- Amtlicher Gemeindeschlüssel (regionale Gliederung nach Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde)
- Signierschlüssel für Nichtwohngebäude

4. Anlagen

- Erhebungsvordruck
- Merkmalsdefinitionen
- Datensatzbeschreibung
- Klassifikation - Signierschlüssel für Nichtwohngebäude
- Qualitätsbericht

Statistik der Baugenehmigungen

BG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)**Bauherr/Bauherrin**

Name/Firma:

Anschrift:

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Postleitzahl,

Ort:

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde:

Gemeindeteil:

**Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat

Jahr

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

... Neubau (für jedes Gebäude

1 Erhebungsbogen).

... Baumaßnahmen an einem

bestehenden Gebäude.

... Änderung des Nutzungsschwer-

punkts zwischen Wohnbau und

Nichtwohnbau (bitte zusätzlich

einen Abgangsbogen ausfüllen).

Name des Amtes

Org. Einheit

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht

Ja

Nein

1 ☐2 ☐

Sonstige landesrechtliche Angaben

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude 3**Bauherr****Öffentlicher Bauherr** ..1 ☐Handel, Kreditinstitute
und Versicherungs-
gewerbe, Dienstlei-
stungen sowie Verkehr**Unternehmen**

Wohnungsunternehmen

2 ☐

Immobilienfonds

3 ☐

Land- und Forstwirt-

schaft, Tierhaltung,

Fischerei

4 ☐

Produzierendes

Gewerbe

5 ☐und Nachrichtenüber-
mittlung6 ☐**Privater Haushalt** ..7 ☐**Organisation ohne
Erwerbszweck** ..8 ☐**Wohngebäude (ohne Wohnheim)**

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen

1 ☐

mit Eigentumswohnungen

2 ☐**Wohnheim** ..3 ☐**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:**

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus

1 ☐

Gereihtes Haus

3 ☐

Doppelhaushälfte

2 ☐

Sonstiger Haustyp

4 ☐**Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion**

Ziegel

1 ☐

Stahl

5 ☐

Kalksandstein

2 ☐

Stahlbeton

6 ☐

Porenbeton

3 ☐

Holz

7 ☐

Leichtbeton/Bims

4 ☐

Sonstiges

8 ☐**Vorwiegende Art der Beheizung**

Fernheizung

1 ☐

Etagenheizung

4 ☐

Blockheizung

2 ☐

Einzelraumheizung

5 ☐

Zentralheizung

3 ☐

Keine Heizung

6 ☐

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

2 Art der Bautätigkeit 2**Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend**

in konventioneller Bauart

1 ☐

im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen)

2 ☐**Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**3 ☐**Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des

Ja

Nein

Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?

1 ☐2 ☐

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

1 ☐2 ☐**Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung**

In welchem Jahr wurde das Gebäude

(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Ja

Nein

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

1 ☐2 ☐

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung	Primär	Sekundär
Keine	00 ☐	00 ☐	Keine	00 ☐	00 ☐
Öl	02 ☐	13 ☐	Öl	02 ☐	13 ☐
Gas	03 ☐	14 ☐	Gas	03 ☐	14 ☐
Strom	04 ☐	15 ☐	Strom	04 ☐	15 ☐
Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐	Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐
Geothermie	06 ☐	17 ☐	Geothermie	06 ☐	17 ☐
Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07 ☐	18 ☐	Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07 ☐	18 ☐
Solarthermie	08 ☐	19 ☐	Solarthermie	08 ☐	19 ☐
Holz	09 ☐	20 ☐	Holz	09 ☐	20 ☐
Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐	Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐
Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐	Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐
Sonst. Energie ..	12 ☐	23 ☐	Sonst. Energie ..	12 ☐	23 ☐

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen**Anlagen zur Lüftung**

mit Wärmerückgewinnung 1 ☐

ohne Wärmerückgewinnung 2 ☐

keine Nutzung 3 ☐

Anlagen zur Kühlung

elektrisch 1 ☐

thermisch 2 ☐

keine Nutzung 3 ☐

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (§ 71 ff.)Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01 ☐Sonstige
(z. B. Wärmepumpe, Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02 ☐**Kraft-Wärme-Kopplung** (§ 71) 04 ☐**Wärmerückgewinnung** (§ 68) 05 ☐**Sonstige Abwärme** (§ 71) 06 ☐**Fernwärme** (§ 71) 08 ☐**Gemeinschaftliche Wärmeversorgung** (§ 107)z. B. Quartierslösung 09 ☐**Befreiung** (§ 102) 11 ☐**Sonstiges** 12 ☐

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 neuer Zustand
in vollen m²alter Zustand
in vollen m²**Nutzfläche**(DIN 277; ohne
Wohnfläche) 03 **Wohnfläche**(WoFIV) der
Wohnungen 04 **Anzahl der
Wohnungen mit**
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand

alter Zustand

1 Raum 07 2 Räumen 08 3 Räumen 09 4 Räumen 10 5 Räumen 11 6 Räumen 12 7 Räumen
oder mehr 13 Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen 14 **5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks** 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro

(einschließlich MwSt) 23 24
Straßenschlüssel

Statistik der Baugenehmigungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baugenehmigungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird monatlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZbund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Baugenehmigungen

BG

Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen

betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbstständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigespflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnissgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind.

Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt

der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherrn anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden

rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheim, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/ sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Energiegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft und wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 novelliert. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien. Durch die Novellierung des Gesetzes soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele geleistet werden. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden. Es sind **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Neben **Erneuerbaren Energien** können Anlagen zur **Kraft-Wärme-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer Energie) eingesetzt werden. Weiter sind

Abwärmenutzung (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmeversorgung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist ebenso zulässig. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens

Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzu beziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Statistik der Baugenehmigungen

Merkmalsdefinitionen

www.forschungsdatenzentrum.de

- **EF 2U1: Land**

Gliederung nach Bundesländern:

- 01 Schleswig-Holstein
- 02 Hamburg
- 03 Niedersachsen
- 04 Bremen
- 05 Nordrhein-Westfalen
- 06 Hessen
- 07 Rheinland-Pfalz
- 08 Baden-Württemberg
- 09 Bayern
- 10 Saarland
- 11 Berlin
- 12 Brandenburg
- 13 Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Sachsen
- 15 Sachsen-Anhalt
- 16 Thüringen

- **EF 2U2: Regierungsbezirk**

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt.

In Rheinland-Pfalz erfolgte die Untergliederung nach Regierungsbezirken bis zum Jahr 1999, in Sachsen-Anhalt bis 2003 und in Niedersachsen bis 2004.

Nach wie vor werden jedoch hier die ehemaligen Regierungsbezirke verschlüsselt.

Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle kann jedoch bis zum Jahr 2006 nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden werden.

Die Nummer des Regierungsbezirkes ist ebenso wie der Länderschlüssel, die Kreis- und Gemeindenummern Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels.

- **EF 2U3: Kreis**

Der Kreisschlüssel ist ebenso, wie die Schlüssel der Länder, der Regierungsbezirke und der Gemeinden Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels.

- **EF 2U4: Gemeinde**

Die Nummern der Gemeinden sind Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels und nur in Verbindung mit der Landeskennung, dem Regierungsbezirk und der Kreisnummer zu verwenden.

- **EF 2U5: Gemeindeteil**

In einigen Bundesländern werden die Gemeinden zusätzlich in Gemeindeteile untergliedert und mit einem dreistelligen Schlüssel gekennzeichnet ausgewiesen. Diese Gliederung ist nicht Bestandteil des achtstelligen Amtlichen Gemeindecchlüssels.

- **EF 3: Baurechtliches Verfahren**

Zur Vereinfachung der Bauabwicklung gibt es die Möglichkeit des genehmigungsfreien Bauverfahrens. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die Bauordnungen der Bundesländer. Die Regelungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Entsprechend gibt es für diesen Punkt keine einheitlichen Ausprägungen. Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer sowie die hierauf beruhenden Ausprägungen aufgeführt:

- **Schleswig-Holstein:** Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
Ausprägungen:
1 = Genehmigungsfreistellung
2 = Genehmigungspflicht
- **Hamburg:** Hamburgisches Wohnungsbauerleichterungsgesetz (vereinfachtes Verfahren) und Hamburgische Bauanzeigenverordnung (Genehmigungsfreistellung)
Ausprägungen:
1 = Genehmigungsfreistellung
2 = Genehmigungspflicht
- **Niedersachsen:** Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
Ausprägungen:
1 = Genehmigungsfreistellung
2 = Genehmigungspflicht
- **Bremen:** Bremische Landesbauordnung (BremLBO)
Ausprägungen:
1 = Genehmigungsfreistellung
2 = Genehmigungspflicht
- **Nordrhein-Westfalen** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)
Ausprägungen:
1 = Genehmigungsfreistellung
2 = Genehmigungspflicht
- **Hessen** Hessische Bauordnung (HBO)
Ausprägungen:
1 = Genehmigungsfreistellung
2 = Genehmigungspflicht
- **Rheinland-Pfalz** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Ausprägungen:
1 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben mit Baurechtsverfahren
2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben ohne Baurechtsverfahren

- **Baden-Württemberg** Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
 Ausprägungen:
 1 = Kenntnisgabeverfahren
 2 = Baugenehmigung mit Schlussabnahme
 3 = Baugenehmigung ohne Schlussabnahme
 4 = Sonderbauträger mit Schlussabnahme
 5 = Sonderbauträger Kenntnisgabeverfahren
 6 = Sonderbauträger ohne Schlussabnahme

- **Bayern** Bayerische Bauordnung (BayBO)
 Ausprägungen:
 1 = Genehmigungsfreistellung
 2 = Genehmigungspflicht
 9 = Sonderbauträger

- **Saarland** Bauordnung für das Saarland (LBO)
 Ausprägungen:
 1 = Genehmigungsfreistellung
 2 = Genehmigungspflicht

- **Berlin** Bauordnung für Berlin (BauO Bln)
 Ausprägungen:
 1 = vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren BauOBln
 oder
 Genehmigungsfreistellung nach Siebentes Gesetz zur
 Änderung der BauOBln
 2 = Genehmigungsverfahren nach Bauordnung für Berlin
 3 = zustimmungsbedürftige Bauvorhaben im Hochbau

- **Brandenburg** Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
 Ausprägungen:
 1 = Genehmigungsfreistellung
 2 = Genehmigungspflicht

- **Mecklenburg-Vorpommern** Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
 (LBauO M-V)
 Ausprägungen:
 1 = Genehmigungsfreistellung
 2 = Genehmigungspflicht
 3 = Sonderbauträger genehmigungspflichtig

- **Sachsen** Sächsische Bauordnung (SächsBO)
 Ausprägungen:
 1 = Genehmigungsfreistellung
 2 = Genehmigungspflicht
 3 = doppelte Baugenehmigung
 4 = Sonderbauträger

- **Sachsen- Anhalt** Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 Ausprägungen:
 2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben
 3 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben von höheren
 Bauaufsichtsbehörden
 4 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben nach Bundes-
 immissionsschutzgesetz
 7 = „Altfälle“ (Bauvorhaben, die vor 2000 in Statistik erfasst
 wurden)
 9 = Bauvorhaben nach landesinternen Verfahrensvor-
 schriften

- **Thüringen** Thüringer Bauordnung (ThürBO)
 Ausprägungen:

1 = Genehmigungsfreistellung
2 = Genehmigungspflicht

○ **EF 4: Gemeindegrößenklassen**

Hier erfolgt eine Gliederung der Gemeinden nach der Anzahl ihrer Einwohner.

Ausprägungen:

- 1 Gemeinden mit bis unter 2 000 Einwohnern
- 2 Gemeinden von 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern
- 3 Gemeinden von 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern
- 4 Gemeinden von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern
- 5 Gemeinden von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern
- 6 Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern
- 7 Gemeinden von 500 000 oder mehr Einwohnern

○ **EF 5: Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern**

Ausprägungen:

@ oder „0“ nein

1 Ja

○ **EF 6: Berichtszeitraum der Baugenehmigung**

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baugenehmigung angezeigt, in dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

○ **EF 7: Datum der Baugenehmigung**

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem die Baugenehmigung erteilt wurde.

○ **EF 8: Berichtszeitraum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)**

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das Datum, an dem das Bauvorhaben fertig gestellt wurde sowie das Datum an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baufertigstellung angezeigt, in dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

- **EF 9: Datum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)**

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baufertigstellung sowie das Datum, an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem das Bauvorhaben tatsächlich fertig gestellt wurde.

- **EF 10: Bauherr**

Der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.

Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt. Er kann sowohl eine natürliche Person, als auch eine juristische Person sein.

Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Ausprägungen:

- 1 **Öffentlicher Bauherr**

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

- 2 **Wohnungsunternehmen**

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

- 3 **Immobilienfonds**

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt.

Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch, mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

4 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei

5 Produzierendes Gewerbe

6 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung

7 Privater Haushalt

Private Haushalte sind alle natürliche Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist für die Zuordnung entscheidend, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

8 Organisation ohne Erwerbszweck

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

○ **EF 11: Art des Gebäudes**

Die Gebäude werden unterschieden nach Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die Gebäudearten sind in der „Systematik der Bauwerke“ (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.

Ausprägungen:

1 Wohngebäude ohne Eigentumswohnungen

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277 - Wohnzwecken dienen. Hierzu rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche.

Eigentumswohnungen sind Wohnungen, an denen Wohneigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

2 Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

3 Wohnheim

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen, können sowohl Wohnungen als auch sonstige Wohneinheiten enthalten und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftswohnräume).

0 Nichtwohngebäude

Siehe EF 12

○ **EF 12: Art des Nichtwohngebäudes**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche nach DIN 277) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hotels, Betriebsgebäude usw.

Die Arten der Nichtwohngebäude sind in der „Systematik der Bauwerke“ (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.

○ **EF 13: Haustyp des neu errichteten Wohngebäudes**

Ausprägungen:

1 Einzelhaus

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

2 Doppelhaushälfte

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

3 gereihtes Haus

Ein gereihtes Haus (Reihenhaus) ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein.

Entscheidend für die Zuordnung ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d.h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen.

Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen.

Die Reiheneckhäuser zählen ebenfalls zu den gereihten Häusern.

- 4 sonstiger Haustyp
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 14: Überwiegend verwendeter Baustoff des neu errichteten Gebäudes**

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet. Zu den Ziegeln rechnen dabei alle gebrannten Mauersteine, während Kalksand-, Bims- sowie Gasbetonsteine u.a. zu den sonstigen Mauersteinen zählen.

Ausprägungen:

- 1 Stahl
- 2 Stahlbeton
- 3 Ziegel
- 4 sonstiger Mauerstein
- 5 Holz
- 6 Sonstiges
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 15: Art der Beheizung des neu errichteten Gebäudes**

Ausprägungen:

- 1 Fernheizung
Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.
- 2 Blockheizung
Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.
- 3 Zentralheizung

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

4 Etagenheizung

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

5 Einzelraumheizung

6 keine Heizung

0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 16: Vorwiegende Heizenergie des neu errichteten Gebäudes**

Unter vorwiegender Heizenergie wird die Heizenergie verstanden, die gemessen an der Gesamtleistung für das Gebäude überwiegt.

Ausprägungen:

1 Koks/ Kohle

2 Öl

3 Gas

4 Strom

5 Fernwärme

Liegt Fernheizung vor, muss immer Fernwärme angegeben werden.

6 Wärmepumpe

Bei Einsatz einer Wärmepumpe zur vorwiegenden Beheizung ist diese Position angegeben, gleichgültig, ob der Betrieb der Wärmepumpe mit Öl, Gas oder Strom erfolgt. Dies gilt für monovalente als auch bivalente Anlagen, bei denen i.d.R. bezogen auf die Gesamtbetriebszeit die Wärmeerzeugung durch die Wärmepumpe überwiegt.

7 Solarenergie

Überwiegende Beheizung mit Solarenergie liegt nur dann vor, wenn die z.B. mittels eines Solarkollektors gesammelte Wärme ohne weitere Anhebung des Temperaturniveaus durch eine Wärmepumpe direkt zur vorwiegenden Beheizung genutzt wird.

8 Sonstige

Unter sonstiger Heizenergie werden Brennstoffe, wie z.B. Holz, Papier, aber auch Biomasse bzw. Biogas verstanden.

0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 17: Art der Bautätigkeit**

Ausprägungen:

- 1 Errichtung eines neuen Gebäudes in konventioneller Bauart
Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.
- 2 Errichtung eines neuen Gebäudes in Fertigteilbauweise
Unter Fertigteilbauweise wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden.
Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können.
Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.
- 3 Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude
Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.
In diesen Fällen wird nicht nur der Zustand der Gebäude nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) ermittelt.

○ **EF 18: Änderung des Nutzungsschwerpunktes**

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird hier angegeben, ob sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 ≠ 3)

- **EF 19: Abgangsbogen bei Nutzungsänderung**

Wenn bei der Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude angegeben wird, dass eine Änderung des Nutzungsschwerpunktes vorliegt, wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen an die amtliche Statistik ausgefüllt wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF 18 ≠ 1)

- **EF 20: Abgangsbogen bei Wiederaufbau**

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau oder Wiederherstellung eines Gebäudes eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen für das alte Gebäude abgegeben wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe

- **EF 21: Rauminhalt in Kubikmetern (m³)**

Der Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d.h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe. Es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion.

Zur überbauten Fläche rechnen auch die Außenmauern. Die Höhe bemisst sich von der Unterfläche der Konstruktion, die den Fußboden des untersten Geschosses trägt, bis zur Oberfläche des Daches. Fundamente, besondere Konstruktionen u. ä. bleiben ebenso unberücksichtigt wie konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge, Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z.B. Außentreppen, Eingangsüberdachungen, Dachgauben usw.).

Der Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauwerken bzw. Teilen von Bauwerken (z.B. Lagerhallen, offene Eingangshallen usw.) wird in entsprechender Weise berechnet. Zu Einzelheiten der Berechnung des Rauminhalts siehe DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

- **EF 22: Zahl der Vollgeschosse**

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Abs. 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse.

- **EF 23 bis EF 35: Bei allen Baumaßnahmen – neuer Zustand**
- **EF 36 bis EF 48: Nur bei Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude**

- **EF 23/EF 36: Nutzfläche in Quadratmetern (m²)**

Als Nutzfläche bezeichnet man anrechenbare Flächen in Gebäuden oder Bauteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (deshalb eigentlich: Nutzfläche ohne Wohnfläche). Bei Nichtwohngebäuden ist die Nutzfläche derjenige Teil der Nettogrundrissfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient. Die Nettogrundrissfläche ist die nutzbare Fläche zwischen den begrenzenden Bauteilen, ohne die Konstruktionsfläche. Die Funktions- und die Verkehrsfläche sind ebenfalls Teil der Nettogrundrissfläche, rechnen aber nicht zur Nutzfläche.

Die Nutzfläche gliedert sich in die Haupt- und die Nebennutzflächen. Typische Hauptnutzflächen können je nach der Zweckbestimmung des Bauwerks sein: Werkhallen, Werkstätten, Labors, Viehställe, Gewächshäuser, Büro-, Lager- und Verkaufsräume, Klassenräume, Hörsäle, Sporthallen, Ausstellungsräume, Praxisräume, Speisesäle, Pausenräume usw. Zu den Nebennutzflächen zählen unter anderem Toiletten, Umkleieräume, Garagen und dergleichen.

Die Nutzfläche berechnet sich aus den lichten Fertigmaßen in Höhe des Fußbodens ohne Berücksichtigung von Fußleisten u.Ä.. Anrechenbar sind auch die Flächen von versetzbaren Bauteilen, freiliegenden Rohren und Leitungen, nicht aber die Grundflächen von Tür- und Fensteröffnungen, Nischen usw. (siehe hierzu DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nicht einbezogen werden die Flächen der begrenzenden Bauteile (Wände) sowie von Stützen, Pfeilern, Säulen und dergleichen, die sich innerhalb der Nettogrundrissfläche befinden (Konstruktionsflächen).

Ferner bleiben Funktions- und Verkehrsflächen unberücksichtigt. Funktionsflächen sind die Flächen für betriebstechnische Anlagen (Anlagen zur Abwasseraufbereitung und Wasserversorgung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Stromerzeugungsanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen usw.).

Zu den Verkehrsflächen rechnen alle Flächen, die der Verkehrserschließung oder -sicherung dienen (Treppenräume, Gänge, Flure, Rampen usw.).

Bei Nichtwohngebäuden, die auch Wohnungen enthalten, rechnen die Flächen innerhalb der Wohnungen und die Flächen von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen nicht zur Nutzfläche, sondern zur Wohnfläche.

- **EF 24/EF 37: Wohnfläche der Wohnungen in Quadratmetern (m²)**

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

- **EF 26-32/ EF 39-45 Wohnungen (einschl. Küche) nach der Zahl der Räume**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muss stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) sein. Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Abguss und Toilette. Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie Wochenend- und Ferienhäuser über 50 m², sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

EF 26/EF 39: Wohnungen mit einem Raum

EF 27/EF 40: Wohnungen mit zwei Räumen

EF 28/EF 41: Wohnungen mit drei Räumen

EF 29/EF 42: Wohnungen mit vier Räumen

EF 30/EF 43: Wohnungen mit fünf Räumen

EF 31/EF 44: Wohnungen mit sechs Räumen

EF 32/EF 45: Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen

- **EF 33/EF 46: Zahl der Räume in Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen**

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafzimmer mit 6 m² und mehr Wohnfläche. Nicht als Räume gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer, Toiletten sowie Kleinwohnräume unter 6 m².

o **EF 49: Veranschlagte Kosten des Bauwerkes**

Veranschlagte Baukosten des Bauwerkes sind die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauvorlagen veranschlagten Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 in der Neufassung vom Juni 1993 als Summe der Kostengruppen 300 und 400.

Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistiken sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen. Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

o **EF 52: Neuer Baustoff (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**

Ausprägungen:

- 1 Ziegel
- 2 Kalksandstein
- 3 Porenbeton
- 4 Leichtbeton/Bims
- 5 Stahl
- 6 Stahlbeton
- 7 Holz
- 8 sonstiger Baustoff
- 0 keine Angabe

o **EF 53: Primäre Heizenergie – Heizung (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**

Ausprägungen:

- 00 Keine
- 02 Öl
- 03 Gas
- 04 Strom
- 05 Fernwärme

- 06 Geothermie
 - 07 Umweltthermie (Luft/Wasser)
 - 08 Solarthermie
 - 09 Holz
 - 10 Biogas/Biomethan
 - 11 sonstige Biomasse
 - 12 sonstige Energie
- **EF 54: Sekundäre Heizenergie – Heizung (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**
 Ausprägungen:
 - 00 Keine
 - 13 Öl
 - 14 Gas
 - 15 Strom
 - 16 Fernwärme
 - 17 Geothermie
 - 18 Umweltthermie (Luft/Wasser)
 - 19 Solarthermie
 - 20 Holz
 - 21 Biogas/Biomethan
 - 22 sonstige Biomasse
 - 23 sonstige Energie
 - **EF 55: Primäre Heizenergie – Warmwasseraufbereitung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**
 Ausprägungen:
 - 00 Keine
 - 02 Öl
 - 03 Gas
 - 04 Strom
 - 05 Fernwärme
 - 06 Geothermie
 - 07 Umweltthermie (Luft/Wasser)
 - 08 Solarthermie
 - 09 Holz
 - 10 Biogas/Biomethan
 - 11 sonstige Biomasse
 - 12 sonstige Energie

- **EF 56: Sekundäre Heizenergie – Warmwasseraufbereitung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**

Ausprägungen:

- 00 Keine
- 13 Öl
- 14 Gas
- 15 Strom
- 16 Fernwärme
- 17 Geothermie
- 18 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 19 Solarthermie
- 20 Holz
- 21 Biogas/Biomethan
- 22 sonstige Biomasse
- 23 sonstige Energie

- **EF 57: Anlagen zur Lüftung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**

Ausprägungen:

- 1 ja mit Wärmerückgewinnung
- 2 ja ohne Wärmerückgewinnung
- 3 nein

- **EF 58: Anlagen zur Kühlung (Merkmal erstmalig 2012 erhoben)**

Ausprägungen:

- 1 ja - elektrisch
- 2 ja - thermisch
- 3 nein

Art der Erfüllung des EEWärmeG

Ausprägungen:

- 0 Nein
- 1 Ja

- **EF 59 - Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan)**
- **EF 60 - Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)**
- **EF 61 - Erneuerbare Energie (Kälte)**
- **EF 62 - Kraftwärmekopplung**
- **EF 63 - Wärmerückgewinnung**
- **EF 64 - Sonstige Abwärme**
- **EF 65 - Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)**

- EF 66 - Fernwärme oder Fernkälte
- EF 67 - Gemeinschaftliche Wärmeversorgung z.B. Blocklösung
- EF 68 - Ausnahme(regelung)
- EF 69 - Befreiung
- EF 70 - Sonstiges
- EF71 - Lage des Baugrundstücks - Postleitzahl
- EF72 - Lage des Baugrundstücks – Ort
- EF73 - Datum des Baubeginns - Berichtszeitraum (§7 Erhebung 2022)
- EF74 - Datum des Baubeginns (§7 Erhebung 2022)

Dokumentinformation:

Stand: 01.10.2024

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Erfurt

BAU50G_ab_2022

Bautätigkeitsstatistik ab 2022

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: 311 11
Berichtszeit: ab 2023

Satzformat: fest
Satzlänge: 448

Datensatz-Nr. / -Name: BAXXXX, BA2000
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):

Sortierung (Ordnungsfelder):

Archivierungsdauer (in Jahren):

BAU50G für Genehmigungen monatlich
BAU80G für Genehmigungen jährlich

Beschreibung:

Einzelmaterial für Tabellierung Baugenehmigungen (monatlich/jährlich)

Kommentar:

.BASE-Bereich: BauTab
.BASE-Projekt: BT-BG
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Schumann

Stand: 06.01.2014
Datum: 07.02.2023

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAU50G_ab_2022	ASP-Name: ASPBAU50G
Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

	MAT-ID	1 - 19	19	STR	 Materialidentifikation
	ERH-ID	1 - 13	13	STR	 Erhebungs-ID der Schnittstelle
					G - monatlich: 1018515400199
					G - jährlich: 1018515000099
1	ERH-KZ	1	1	ALN	ID = 1 für Erhebungsidentifikator
2	ERH-STAT-ID	2 - 5	4	ALN	Statistik-ID = 0185
3	ERH-AB-BJ	6 - 7	2	ALN	JJ = Berichtsjahr (gültig ab)
4	ERH-AUS	8	1	ALN	Ausprägung: 4 = Monat, 0 = Jahr
5	ERH-BZ	9 - 11	3	ALN	ttt = Berichtszeitraum = 001 (Monat), 000 (Jahr)
6	ERH-LAND-KZ	12 - 13	2	ALN	Länderkennzeichen = 99 (Verbund)
7	MAT-DATUM	14 - 19	6	ALN	Datum der Materialerstellung (ttmmjj)
	BER-ZEIT	20 - 25	6	STR	 Berichtszeitraum
8	BER-JAHR	20 - 23	4	ALN	Berichtsjahr = EF6U2
9	BER-MONAT	24 - 25	2	ALN	Berichtsmonat = EF6U1
	EF1	26 - 38	13	STR	Identifikationsnummer: 0100000000001 - 1699999999999
10	EF1U1	26 - 37	12	ALN	Identifikator
11	EF1U2	38	1	ALN	Quelle: 1 - 9
	EF2	39 - 49	11	STR	Lage des Baugrundstücks
12	EF2U1	39 - 40	2	ALN	Land: 01 - 16
13	EF2U2	41	1	ALN	Regierungsbezirk: 0 - 9
14	EF2U3	42 - 43	2	ALN	Kreis: 00 - 99
15	EF2U4	44 - 46	3	ALN	Gemeinde: 000 - 999
16	EF2U5	47 - 49	3	ALN	Gemeindeteil: 000 - 999
17	EF3	50	1	ALN	Baurechtliches Verfahren 1 = ja 2 = nein 3-9 landesinterner Schlüssel
18	EF4	51	1	ALN	Gemeindegrößenklasse: 1 - 7
19	EF5	52	1	ALN	Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 u.m. Einwohnern: 1, @
	EF6	53 - 58	6	STR	Datum der Baugenehmigung - Berichtszeitraum
20	EF6U1	53 - 54	2	ALN	Monat: 01 - 12
21	EF6U2	55 - 58	4	ALN	Jahr: 0000 - 9999
	EF7	59 - 64	6	STR	Datum der Baugenehmigung
22	EF7U1	59 - 60	2	ALN	Monat: 01 - 12
23	EF7U2	61 - 64	4	ALN	Jahr: 0000 - 9999
	EF8	65 - 70	6	STR	Datum der Bezugsfertigstellung - Berichtszeitraum
24	EF8U1	65 - 66	2	ALN	Monat: 01 - 12
25	EF8U2	67 - 70	4	ALN	Jahr: 0000 - 9999
	EF9	71 - 76	6	STR	Datum der Bezugsfertigstellung
26	EF9U1	71 - 72	2	ALN	Monat: 01-12
27	EF9U2	73 - 76	4	ALN	Jahr: 0000 - 9999
28	EF10	77	1	ALN	Bauherr 1 = Öffentlicher Bauherr Unternehmen 2 = Wohnungsunternehmen 3 = Immobilienfond Sonstige Unternehmen 4 = Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 5 = Produzierendes Gewerbe 6 = Handel, Kreditinstitute u. Versicherungsgewerbe,

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAU50G_ab_2022	ASP-Name: ASPBAU50G
Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Diensteleistungen, sowie Verkehr u. Nachrichtenübermittlung 7 = Privater Haushalt 8 = Organisation ohne Erwerbszweck
--	--	--	--	--	---

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name:

BAU50G_ab_2022

Datensatz-Nr./-Name:

BAXXXX, BA2000

ASP-Name: ASPBAU50G

Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
29	EF11	78	1	ALN	Art des Gebäudes Wohngebäude (ohne Wohnheime) 1 = ohne Eigentumswohnungen 2 = mit Eigentumswohnungen 3 = Wohnheim 0 = kein Wohngebäude/Wohnheim
30	EF12	79 - 81	3	ALN	Art des Nichtwohngebäudes 110 - 999 = Verzeichnis der Nichtwohngebäude 000 = kein Nichtwohngebäude
31	EF13	82	1	ALN	Haustyp des Wohngebäudes 1 = Einzelhaus 2 = Doppelhaushälfte 3 = gereihtes Haus 4 = sonstiger Haustyp 0 = keine Angabe
32	EF14	83	1	ALN	Überwiegend verwendeter Baustoff 1 = Stahl 2 = Stahlbeton 3 = Ziegel 4 = Sonstiger Mauerstein 5 = Holz 6 = Sonstiges 0 = keine Angabe
33	EF15	84	1	ALN	Art der Beheizung 1 = Fernheizung 2 = Blockheizung 3 = Zentralheizung 4 = Etagenheizung 5 = Einzelraumheizung 6 = keine Heizung 0 = keine Angabe
34	EF16	85	1	ALN	Vorwiegende Heizenergie bis 12/2009 1 = Koks/Kohle 2 = Öl 3 = Gas 4 = Strom 5 = Fernwärme 6 = Wärmepumpe 7 = Solarenergie 8 = Sonstige 0 = keine Angabe
35	EF17	86	1	ALN	Art der Bautätigkeit Errichtung eines neuen Gebäudes 1 = in konventioneller Bauart 2 = im Fertigteilbau 3 = Baumassnahme an einem bestehenden Gebäude

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

.BASE-DSB-Name: BAU50G_ab_2022	ASP-Name: ASPBAU50G
Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

36	EF18	87	1	ALN	Änderung des Nutzungsschwerpunktes 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
37	EF19	88	1	ALN	Abgangsbogen bei Nutzungsänderung 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
38	EF20	89	1	ALN	Abgangsbogen bei Wiederaufbau 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
39	EF21	90 - 103	14	NOV14K00	Rauminhalt
40	EF22	104 - 109	6	NOV06K00	Zahl der Vollgeschosse
41	EF23	110 - 123	14	NOV14K00	Bei allen Baumassnahmen - neuer Zustand (nZ)
42	EF24	124 - 137	14	NOV14K00	Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)
43	EF25	138 - 147	10	NOV10K00	Wohnfläche der Wohnungen
44	EF26	148 - 153	6	NOV06K00	Wohnfläche der sonst. Wohneinheit (leer ab 2012)
45	EF27	154 - 159	6	NOV06K00	Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit
46	EF28	160 - 165	6	NOV06K00	1 Raum
47	EF29	166 - 171	6	NOV06K00	2 Räumen
48	EF30	172 - 177	6	NOV06K00	3 Räumen
49	EF31	178 - 183	6	NOV06K00	4 Räumen
50	EF32	184 - 189	6	NOV06K00	5 Räumen
51	EF33	190 - 195	6	NOV06K00	6 Räumen
52	EF34	196 - 205	6	NOV06K00	7 oder mehr Räumen
53	EF35	206 - 215	6	NOV06K00	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
54	EF36	216 - 229	10	NOV10K00	Sonstige Wohneinheiten (leer ab 2012)
55	EF37	230 - 243	10	NOV10K00	Räume der sonstigen Wohneinheiten (leer ab 2012)
56	EF38	244 - 253	10	NOV10K00	Bei allen Baumassnahmen - alter Zustand (aZ)
57	EF39	254 - 259	14	NOV14K00	Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)
58	EF40	260 - 265	14	NOV14K00	Wohnfläche der Wohnungen
59	EF41	266 - 271	10	NOV10K00	Wohnfläche der sonst. Wohneinheit (leer ab 2012)
60	EF42	272 - 277	10	NOV10K00	Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit
61	EF43	278 - 283	6	NOV06K00	1 Raum
62	EF44	284 - 289	6	NOV06K00	2 Räumen
63	EF45	290 - 295	6	NOV06K00	3 Räumen
64	EF46	296 - 301	6	NOV06K00	4 Räumen
65	EF47	302 - 311	6	NOV06K00	5 Räumen
66	EF48	312 - 321	6	NOV06K00	6 Räumen
			6	NOV06K00	7 oder mehr Räumen
			6	NOV06K00	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
			10	NOV10K00	Sonstige Wohneinheiten (leer ab 2012)
			10	NOV10K00	Räume der sonstigen Wohneinheiten (leer ab 2012)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAU50G_ab_2022	ASP-Name: ASPBAU50G
Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

67	EF49	322 - 335	14	NOV14K00	Veranschlagte Kosten des Bauwerks
68	EF50	336 - 353	18	ALN	Strassenschlüssel
69	EF51 EF51U1	354 - 358 354	5 1	STR ALN	Baufortschritt Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 4 = Die Baugenehmigung ist erloschen 0 = keine Angabe
70	EF51U2	355	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -1 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
71	EF51U3	356	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -2 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
72	EF51U4	357	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -3 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
73	EF51U5	358	1	ALN	Bauzustand am 31.12. Berichtsjahr -4 Das Bauvorhaben ist 1 = noch nicht begonnen 2 = im Bau, aber noch nicht unter Dach 3 = unter Dach (rohbaufertig) 0 = keine Angabe
74	EF52	359	1	ALN	Neuer Baustoff ab 01/2010 1 = Ziegel 2 = Kalksandstein 3 = Porenbeton 4 = Leichtbeton/Bims 5 = Stahl 6 = Stahlbeton 7 = Holz 8 = Sonstiger Baustoff 0 = keine Angabe

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAU50G_ab_2022	ASP-Name: ASPBAU50G
Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

75	EF53	360 - 361	2	ALN	Primäre Heizenergie ab 01/2010 Heizung 00 = Keine 02 = Oel 03 = Gas 04 = Strom 05 = Fernwärme 06 = Geothermie 07 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 08 = Solarthermie 09 = Holz 10 = Biogas/Biomethan 11= Sonstige Biomasse 12 = Sonstige Heizenergie
76	EF54	362 - 363	2	ALN	Sekundäre Heizenergie ab 01/2010 Heizung 00 = Keine 13 = Oel 14 = Gas 15 = Strom 16 = Fernwärme 17 = Geothermie 18 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 19 = Solarthermie 20 = Holz 21 = Biogas/Biomethan 22 = Sonstige Biomasse 23 = Sonstige Heizenergie
77	EF55	364 - 365	2	ALN	Primäre Heizenergie ab 01/2012 Warmwasseraufbereitung 00 = Keine 02 = Oel 03 = Gas 04 = Strom 05 = Fernwärme 06 = Geothermie 07 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 08 = Solarthermie 09 = Holz 10 = Biogas/Biomethan 11= Sonstige Biomasse 12 = Sonstige Heizenergie

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: BAU50G_ab_2022	ASP-Name: ASPBAU50G
Datensatz-Nr./-Name: BAXXXX, BA2000	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

78	EF56	366 - 367	2	ALN	Sekundäre Heizenergie ab 01/2012 Warmwasseraufbereitung 00 = Keine 13 = Oel 14 = Gas 15 = Strom 16 = Fernwärme 17 = Geothermie 18 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 19 = Solarthermie 20 = Holz 21 = Biogas/Biomethan 22 = Sonstige Biomasse 23 = Sonstige Heizenergie
79	EF57	368	1	ALN	Anlagen zur Lüftung 1 = ja mit Wärmerückgewinnung 2 = ja ohne Wärmerückgewinnung 3 = nein
80	EF58	369	1	ALN	Anlagen zur Kühlung 1 = ja - elektrisch 2 = ja - thermisch 3 = nein
81	EF59	370	1	ALN	Art der Erfüllung des EEWärmeG 1 = Ja, 0 = Nein
82	EF60	371	1	ALN	1,0 = Erneuerbare Energie(Holz,Bioöl, Biogas, Biomethan)
83	EF61	372	1	ALN	1,0 = Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)
84	EF62	373	1	ALN	1,0 = Erneuerbare Energie (Kälte)
85	EF63	374	1	ALN	1,0 = Kraftwärmekopplung
86	EF64	375	1	ALN	1,0 = Wärmerückgewinnung
87	EF65	376	1	ALN	1,0 = Sonstige Abwärme
88	EF66	377	1	ALN	1,0 = Energieeinsparung (Übererfüllung EnEV)
89	EF67	378	1	ALN	1,0 = Fernwärme oder Fernkälte
90	EF68	379	1	ALN	1,0 = Gemeinschaftliche Wärmeversorgung/z.B.Blocklösung
91	EF69	380	1	ALN	1,0 = Ausnahme(regelung)
92	EF70	381	1	ALN	1,0 = Befreiung 1,0 = Sonstiges
93	EF71	382 - 386	5	ALN	Ab 2018 / Ergänzung: Lage des Baugrundstück
94	EF72	387 - 436	50	ALN	Postleitzahl (PLZ)
	EF73	437 - 442	6	STR	Ort
95	EF73U1	437 - 438	2	ALN	Datum des Baubeginns - Berichtszeitraum (ab 2023) Monat 01 - 12, 00
96	EF73U2	439 - 442	4	ALN	Jahr 0000 - 9999
	EF74	443 - 448	6	STR	Datum des Baubeginns (ab 2023) Monat 01 - 12, 00
97	EF74U1	443 - 444	2	ALN	Jahr 0000 - 9999
98	EF74U2	445 - 448	4	ALN	

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 9

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Auszug aus dem Signierschlüsselverzeichnis für Nichtwohngebäude

Signier- ziffer	Bauwerk	Signier- ziffer	Bauwerk
110	<u>Anstaltsgebäude</u>	391	Parlamentsgebäude
110	Krankenhäuser	393	Gerichtsgebäude
111	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken)	395	Büro- und Verwaltungsgebäude der Polizei und des Zivilschutzes
115	Hochschulkliniken	399	Andere Büro- und Verwaltungsgebäude der Gebietskörperschaften, der Sozialversicherung und der Organisationen ohne Erwerbszweck
119	Krankenhäuser von Justizvollzugsanstalten	<u>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</u>	
120	Anstaltsgebäude für die Eingliederung und Pflege Behinderter	500	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude
121	Gebäude für die Eingliederung Behinderter	<u>Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude</u>	
125	Gebäude für die Pflege Behinderter	<u>Fabrik- und Werkstattgebäude</u>	
130	Altenpflege und –krankenheime	711	Werkstattgebäude der Polizei und des Zivilschutzes
140	Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, a.n.g. (ohne Wohn-, Erziehungs-, Ferien- und Erholungsheime)	712	Gebäude der Energiegewinnung und -verteilung
150	Erziehungsheime	713	Gebäude der Wassergewinnung und -verteilung
160	Müttergenesungsheime, Ferien- und Erholungsheime	714	Gebäude der Abwasserbeseitigung
161	Müttergenesungsheime	715	Gebäude der Abfallbeseitigung
165	Ferien- und Erholungsheime	717	Schlachthöfe und -häuser
170	Heime von Unterrichtseinrichtungen (ohne solche für Behinderte)	719	Sonstige Fabrik- und Werkstattgebäude
	<u>Kasernen und Bereitschaftsgebäude</u>	<u>Handelsgebäude</u>	
181	Kasernen und Bereitschaftsgebäude der Polizei, und des Zivilschutzes	721	Markt- und Messehallen
185	Sonstige Kasernen und Bereitschaftsgebäude	728	Einzelhandelsgebäude
	<u>Sonstige Anstaltsgebäude</u>	723	Einzelhandelsgebäude (ohne Tankstellengebäude)
191	Klöster	725	Tankstellengebäude
195	Justizvollzugsanstalten	729	Andere Handelsgebäude
308	Büro- und Verwaltungsgebäude (außer 395)	<u>Warenlagergebäude</u>	
310	Büro- und Verwaltungsgebäude der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	731	Warenlagergebäude für die öffentliche Nahrungsmittelvorsorge
320	Büro- und Verwaltungsgebäude des produzierenden Gewerbes	734	Warenlagergebäude der Polizei und des Zivilschutzes
340	Büro- und Verwaltungsgebäude des Handels, des Verkehrs, der Post- und Telekommunikationsunternehmen	737	Andere Warenlagergebäude
370	Büro- und Verwaltungsgebäude der Kreditinstitute, des Versicherungsgewerbes und der Dienstleistungsunternehmen	<u>Verkehrsgebäude</u>	
		741	Garagengebäude der Polizei und des Zivilschutzes
		742	Garagengebäude der Deutschen Bahn AG und der Postfolgeunternehmen
		743	Andere Garagengebäude
		744	Andere Garagengebäude

Auszug aus dem Signierschlüsselverzeichnis für Nichtwohngebäude

Signier- ziffer	Bauwerk	Signier- ziffer	Bauwerk
748	Sonstige Verkehrsgebäude und Gebäude der Nachrichtenübermittlung		Sonstige kulturelle, kirchliche und medizinische Gebäude
745	Verkehrsempfangsgebäude	950	Museen, Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Kongreßhallen u.ä.
747	Sonstige Verkehrsgebäude der Bahn, Post und Telekommunikation	951	Museen, Galerien
749	Sonstige Verkehrsgebäude	953	Theater, Opernhäuser
		955	Bibliotheken, Büchereien u.Ä.
750	Hotels , Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen	957	Gebäude für Tier- und Pflanzenhaltung in zoologischen und botanischen Gärten
770	Gaststättengebäude ohne Beherbergung, Kantinegebäude	959	Kongreß- und Mehrzweckhallen
771	Gaststättengebäude ohne Beherbergung	960	Kirchen und sonstige Kultgebäude, a. n. g.
775	Kantinegebäude	970	Medizinische Behandlungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege
			Sportgebäude
791	Filmtheater , Spielbanken und sonstige Gebäude für Unterhaltungszwecke, a.n.g.	981	Sporthallen (ohne Schwimmhallen)
795	Sonstige nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude , a.n.g. (ohne Schulgebäude, ohne humanmedizinische Behandlungsinstitute, ohne Gebäude für Forschungszwecke)	985	Schwimmhallen
	Sonstige Nichtwohngebäude	989	Sonstige Sportgebäude
910	Kindertagesstätten		Sonstige Nichtwohngebäude, a. n. g.
911	Kinderkrippengebäude	991	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für Jugendliche
915	Kindergarten- und Kinderhortgebäude	993	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für ältere Menschen
	Schulgebäude	998	Sonstige Freizeit-, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser
921	Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen	995	Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser
924	Schulgebäude von berufsbildenden Schulen	997	Sonstige Freizeit- und Gemeinschaftshäuser
927	Schulgebäude von kombinierten allgemein- und berufsbildenden Schulen		
929	Schulgebäude von nicht allgemein- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulgebäude	999	Sonstige Nichtwohngebäude
930	Hochschulgebäude		
931	Hochschulgebäude für Lehrzwecke		
934	Hochschulgebäude für Forschungszwecke		
937	Hochschulgebäude für Lehr- und Forschungszwecke		
940	Gebäude für Forschungszwecke (ohne Hochschulgebäude)		

Statistik der Baugenehmigungen



2024

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 17/06/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611-752442

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: genehmigungspflichtige und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen
- *Erhebungsgegenstand*: Neue Gebäude und genehmigte Bestandsbaumaßnahmen, bei denen Wohn- oder Nutzraum entsteht oder verändert wird
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer (Kreise und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder)
- *Berichtszeitraum*: Monat
- *Periodizität*: monatlich
- *Rechtsgrundlagen*: Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz, Gebäudeenergiegesetz, EU-Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken
- *Geheimhaltung*: Eine Geheimhaltung ist gemäß § 16, Absatz 1, Satz 3, Nummer 4 des Bundesstatistikgesetzes nicht notwendig
- *Qualitätsmanagement*: Die Eingangskontrolle und Plausibilisierung der Einzeldaten findet in den Statistischen Ämtern der Länder statt

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Zu den Inhalten der Statistik der Baugenehmigungen gehören die Erhebungsmerkmale wie die Art der Bautätigkeit, die Angaben zum Gebäude, die Größe des Bauvorhabens sowie die veranschlagten Kosten des Bauwerks. Berichtspflichtig für die Statistik der Baugenehmigungen sind untere Bauaufsichtsbehörden und alle, die eine statistikrelevante Baugenehmigung erhalten.
- *Nutzerbedarf*: Genutzt als vorlaufender Frühindikator zur kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage auf dem Immobilienmarkt.
- *Nutzerkonsultation*: Über Fachausschüsse, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mit Auskunftspflicht bei den Bauherren/Bauherrinnen und Bauaufsichtsbehörden
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Der Bauherr/Die Bauherrin füllt bei Antragstellung einer Baugenehmigung die Statistikangaben aus und gibt diese als Teil des Antrags beim Bauamt ab. Die Bauämter ergänzen die Statistikangaben und leiten sie an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Dort werden die Daten ausgewertet, geprüft, zu Sumsensätzen aggregiert und im Anschluss an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.
- Die Weiterleitung der Angaben an das Statistische Landesamt erfolgen nicht immer zeitnah zur Genehmigungserteilung. In manchen Fällen fließen hierdurch verspätet gemeldete Genehmigungen nicht in den tatsächlichen Genehmigungsmonat ein. Sie werden dann in dem Berichtsmonat berücksichtigt, der noch bearbeitet wird, wenn diese Meldungen bei den Statistischen Ämtern der Länder eingehen.
- *Beantwortungsaufwand*: Im Rahmen der Messung der Bürokratiekosten in Deutschland wurde ein Wert von 15 Minuten je einmaliger Meldung ermittelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Genauigkeit ist je nach Fragestellung zu bewerten und bei der Interpretation zu berücksichtigen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- *Aktualität*: Die Veröffentlichung erfolgt ca. 48 Tage nach Ende des Berichtszeitraums
- *Pünktlichkeit*: Die Veröffentlichungstermine konnten bisher immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Daten sind EU-weit vergleichbar; es liegen vergleichbare Bundes- und Landesergebnisse vor.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Es liegen Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet seit 1952 vor. Die zeitliche Vergleichbarkeit für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder einschl. Berlin ist seit 1993 gegeben.

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die statistikübergreifende Kohärenz ist für die Statistik der Baugenehmigungen, die Statistik der Baufertigstellungen, die Statistik des Bauüberhangs, die Statistik des Bauabgangs sowie für die Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestands gegeben.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Ist gegeben
- *Input für andere Statistiken:* Die Statistik der Baugenehmigungen definiert die Grundgesamtheit für die Erhebungen des Bauüberhangs und der Baufertigstellungen. Die Ergebnisse der Statistik der Baugenehmigungen finden in der VGR Verwendung.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege:*
[GENESIS Online Baugenehmigungen](#)
[Dashboard Deutschland](#)
www.destatis.de
- *Methodenpapier:* "Informationen zur Bautätigkeit (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm)" kann über das Kontaktformular angefordert werden.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Daten sind frei zugänglich

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle genehmigungspflichtigen oder ihnen gleich gestellten Bauvorhaben (siehe auch 3.1).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheit ist das neue Gebäude bzw. die genehmigte Bestandsbaumaßnahmen, bei der Wohn- oder Nutzraum entsteht oder verändert wird.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland (ab 1993), früheres Bundesgebiet (ab 1952), neue Länder und Berlin (ab 1993), Bundesländer. Bis einschließlich 2005 wurde Berlin-West dem Gebietsstand des früheren Bundesgebietes zugerechnet, danach den neuen Ländern und Berlin.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist jeweils der Monat, in dem für die Baugenehmigung ein vollständiger und plausibler Datensatz im Statistischen Landesamt vorliegt.

1.5 Periodizität

Es liegt seit 1952 eine monatliche Zeitreihe ohne Bruch für das frühere Bundesgebiet vor; Daten für die neuen Länder seit 1993.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- EU-Recht: EU-Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken
- Bundesrecht: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestands (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.
- GebäudeEnergieGesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung
- Landesrecht: Landesbauordnungen der Länder.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz werden die erhobenen Angaben geheim gehalten. Nur in Ausnahmefällen (z. B. gemäß §16, Abs. 1, Satz 3, Nr. 4 BStatG) dürfen Angaben übermittelt werden oder wenn diese sind ausdrücklich gesetzlich geregelt. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn/der Bauherrin erlaubt. Für Personen, die Empfänger von Angaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In der Bautätigkeitsstatistik ist ein Ausnahmetatbestand nach § 16 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 BStatG erfüllt. Eine Geheimhaltung ist daher nicht notwendig.

Nach Auffassung der zuständigen Referentenbesprechung "Erhebungen im Baugewerbe, Bautätigkeitsstatistiken" (zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder) ist die Nachverfolgung eines konkreten Bauvorhabens und somit eine Zuordnung von Einzelangaben, die dem Betroffenen zugeordnet werden können (im Sinne von §16 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 BStatG), selbst bei genauer Kenntnis der regionalen Zuordnung wegen des fehlenden Zeitbezugs nicht möglich.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sowie zur Qualitätsverbesserung werden in den regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in den Besprechungen der Arbeitsgruppe Baustatistiken immer wieder verschiedene Aspekte der Datenaufbereitung, von der Datengewinnung bis hin zur Datenveröffentlichung, betrachtet. Insbesondere die Digitalisierung der Datenflüsse steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Statistik der Baugenehmigungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet und auf regelmäßigen Referentenbesprechungen abgestimmt. Durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme wird die Prüfung der Datensätze auf Plausibilität unterstützt. Die Statistik der Baugenehmigungen ist in ein System von Statistiken im Bereich Bautätigkeit integriert, für das ein einheitlicher Qualitätsstandard gilt.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Statistik der Baugenehmigungen ist je nach Fragestellung zu bewerten und bei der Interpretation zu berücksichtigen. Neben den durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung werden die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder geprüft, zu Summensätzen aggregiert, dann an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort erneut geprüft.

Die größte Herausforderung für die Ergebnisqualität ist der hohe Anteil von Baugenehmigungsmeldungen, die erst in späteren Monaten oder Jahren in die Auswertungen einfließen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Baugenehmigung gehört die Erfassung der Angaben zur Art der Bautätigkeit (Neubau oder Bestandsbaumaßnahme), zur Art des Gebäudes (Ein- oder Mehrfamilienhaus, Wohnheim, Industrie, Handel, Büro, etc.), zur Größe des Bauvorhabens (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Zimmer, Wohn- und Nutzfläche, umbauter Raum in m³) und den veranschlagten Kosten des Bauwerks. Außerdem werden Angaben zur Art des Bauherren, zum überwiegend verwendeten Baustoff, den Energieträgern für Heizung und Warmwasseraufbereitung sowie zur Art der Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Zuordnung und Abgrenzung von Begriffen gilt für die Statistik der Baugenehmigungen die Systematik der Bauwerke ([Systematik der Bauwerke](#)).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die wichtigste Unterscheidung des Erhebungsmerkmals Gebäude ist die Trennung in Wohn- und Nichtwohngebäude. Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte der Fläche Wohnzwecken dienen. Dementsprechend sind Nichtwohngebäude durch einen über 50%igen Anteil der Nutzfläche an der Gesamtfläche gekennzeichnet.

Darüber hinaus werden in allen Tabellen die Zahl der Wohnungen in den Gebäuden, die Flächen und der Rauminhalt dargestellt.

Erhebungseinheit ist das Gebäude bzw. die Baumaßnahme. Im Nichtwohnbau werden Bagatellbauten - mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum - bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten des Bauwerkes nicht erfasst. Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neu- und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Als Gebäude gelten nach der Systematik der Bauwerke selbständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können. Sie dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an. Gebäude in diesem Sinne sind auch selbständig benutzbare, unterirdische Bauwerke. Unterkünfte, wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime und dergleichen, die nur für begrenzte Dauer errichtet oder von geringem Wohnwert sind, werden - ebenso wie behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbständige Konstruktionen - nicht zu den Gebäuden gerechnet.

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse. Soweit in einer

Landesbauordnung keine Definition der Vollgeschosse erfolgt, gelten als Vollgeschosse im Sinne der Bautätigkeitsstatistik Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Als Infrastrukturgebäude werden im Rahmen des Nichtwohnbaus im Wesentlichen nur Gebäude von unmittelbarem öffentlichen Interesse erfasst. Hierzu rechnen insbesondere Gebäude im Bildungs- und Kultursektor, im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrswesen sowie im Bereich der Ver- und Entsorgung und der Freizeitgestaltung.

Unter Fertigteilbauweise sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorfertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung "überwiegend" sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Bei der verwendeten Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung wird unterschieden in primäre und sekundäre Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. Entsprechendes gilt für die sekundäre Energie. Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizungssystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie "keine" anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Als Kosten des Bauwerkes werden die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung veranschlagten Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten), die Kosten der Installation, deren betriebstechnische Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen erfasst. Sie schließen die Umsatzsteuer ein.

Der Rauminhalt von Bauwerken ist entsprechend DIN 277 das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen; d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe.

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtfläche) Wohnzwecken dienen. Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche rechnen ebenfalls dazu, soweit sie vom Eigentümer selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die ausschließlich Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Doppelhaushälften werden als separate Gebäude nachgewiesen.

Ein gereihtes Haus ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Entscheidend für die Zuordnung "gereihtes Haus" (Reihenhaus) ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d. h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze

liegen. Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen. Die Reiheneckhäuser, die in vielen Fällen auf größeren Grundstücksanteilen errichtet wurden, werden ebenfalls zu den gereihten Häusern gerechnet.

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personengruppen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsräume u. s. w.).

Eine Wohnung besteht aus einem oder mehreren Räumen, die die Führung eines Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Zu den Wohnräumen zählen alle Zimmer (Wohn- und Schlafräume mit 6 und mehr m² Wohnfläche) und Küchen. Nicht als Zimmer gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer und Toiletten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der Baugenehmigungen dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage auf dem Immobilienmarkt. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Hauptnutzer/Hauptnutzerinnen der Statistik der Baugenehmigungen sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Medien, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten/Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik der Baugenehmigungen als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzenden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Fall des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens sowohl aus den Verwaltungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden als auch von den Bauherren/Bauherrinnen gewonnen. Der Bauherr/Die Bauherrin füllt bei Antragstellung einer Baugenehmigung den Statistikbogen aus und gibt diesen als Anlage zum Bauantrag beim Bauamt ab. Die Bauämter ergänzen die Statistikbögen mit ihren Angaben und leiten sie an die Statistischen Ämter der Länder weiter. Diesen Statistikbögen können die Auskunftspflichtigen über einen Papierfragebogen oder im Internet über das Verfahren BT-online ausfüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt, auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Hierzu erfolgen bei den Auskunftspflichtigen Rückfragen sowie technische Plausibilitätsverfahren. Im Anschluss werden die Daten von den Statistischen Ämtern der Länder zu Summensätzen aggregiert und an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die im Erhebungsvordruck Baugenehmigungen genannten Angaben werden direkt an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet. Dabei besteht für alle Bauaufsichtsbehörden/Bauherren/Bauherrinnen die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet über das Verfahren BT-online auszufüllen. Die gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder gesammelt. Dabei sind die Berichtswege in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können. Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren. Wenn in den Bögen Angaben fehlen oder unplausibel sind, stellt das Statistische Landesamt Rückfragen bei der Bauaufsicht oder den Bauherren/Bauherrinnen. Ggf. werden die Angaben auch über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Erst wenn der Bogen vollständig und plausibel ausgefüllt ist, geht der Datensatz in die Auswertung. Vom Statistischen Amt des Landes werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weiter geleitet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, entfällt eine Hochrechnung.

Die aus den Papierfragebogen sowie über das Verfahren BT-online gewonnenen Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder auf Vollständigkeit und Fehler geprüft. Sollten Angaben zu einzelnen Merkmalen fehlen, werden diese bei den Bauherren/Bauherrinnen/Bauaufsichtsbehörden von den Statistischen Ämtern der Länder nachgefragt oder über gebäudespezifische Vergleichswerte ermittelt. Im Anschluss erfolgen eine Aufsummierung zu Landesergebnissen und Übermittlung an das Statistische Bundesamt, das Bundesergebnisse erstellt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preisbereinigungsverfahren eingesetzt. Die Saisonbereinigung erfolgt mit der Methode X13-ARIMA in dem Programm JDEMETRA+. Ein weiteres Analyseverfahren ist die Ermittlung der durchschnittlichen Abwicklungsdauer, die den Zeitraum vom Genehmigungszeitpunkt bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens festhält.

3.5 Beantwortungsaufwand

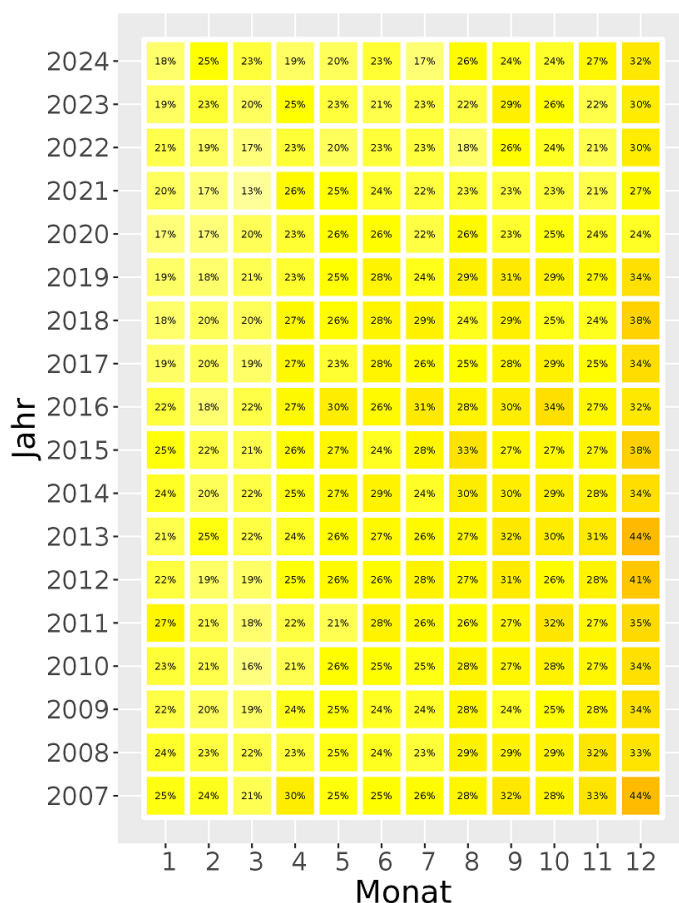
Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Statistik der Baugenehmigungen liegt bundesweit bei 425.000 Euro für die Wirtschaft und für private Haushalte ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 26.119 Stunden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

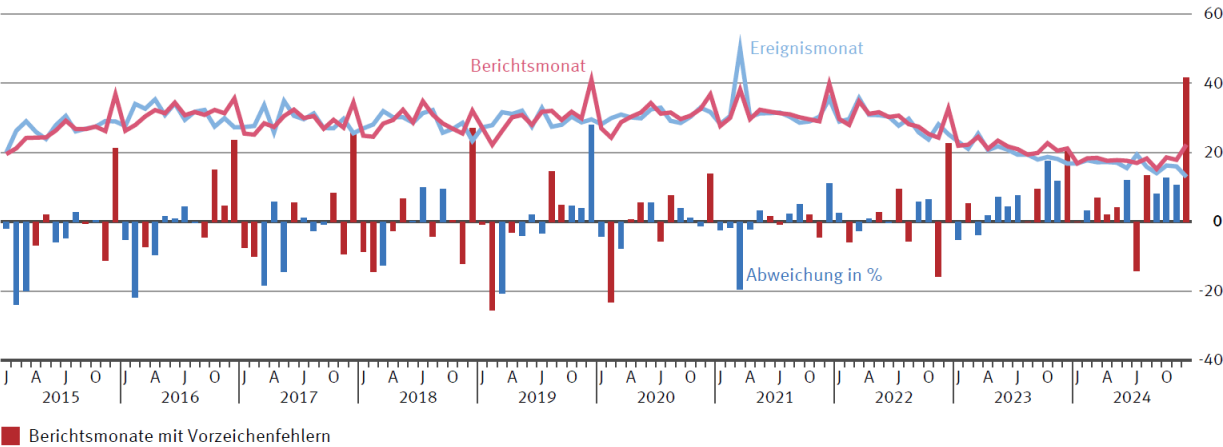
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit ist je nach Fragestellung zu bewerten und bei der Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Bei der Statistik der Baugenehmigungen handelt es sich um eine Totalerhebung. Zur Beantragung einer Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung muss ein Statistikbogen ausgefüllt werden, so dass alle Baugenehmigungen und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen erfasst werden sollten. Allerdings kommen regelmäßig Erhebungsbögen zu spät oder unvollständig in der amtlichen Statistik an. Da es keine bundesweite Vollzähligkeitskontrolle gibt, kann auch eine strukturelle Untererfassung nicht ausgeschlossen werden. Die folgende Grafik zeigt den Anteil der Erhebungsbögen, die in den jeweiligen Berichtsmonat eingeflossen sind, obwohl die Genehmigung schon früher erfolgte.



In einigen Berichtsmonaten führen die Nachmeldungen zu einem veränderten Vorzeichen der Vormonatsveränderungsrate.



Eine Auswertung auf Jahresbasis zeigt, das Alter einiger Nachmeldungen.

Anzahl der Wohnungen nach Ereignisjahr im Berichtsjahr										
Meldung aus	Berichtsjahr									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	313.296	375.372	347.882	346.810	360.493	368.589	380.736	354.162	259.639	215.293
t	283.922	339.206	316.895	312.194	327.042	339.849	353.282	323.573	229.474	195.614
t-1	23.162	28.858	23.742	25.244	24.245	20.578	20.497	23487	20.923	13688
t-2	4.198	4.657	4.102	5.808	4.771	3.964	3.495	2926	4.440	2382
t-3	1.326	1.495	1.652	2.359	2.649	2.106	1.865	1805	2.497	1677
t-4	317	541	758	660	784	885	928	1126	1.362	1396
t-5	183	384	501	282	480	953	203	270	598	241
t-6	63	37	63	112	132	82	325	262	174	148
t-7	54	9	85	13	116	70	26	651	94	14
t-8	47	134	36	81	22	82	27	51	48	59
t-9	4	5	23	41	71	7	41	1	9	69
t-10	9	4	14	1	79	3	13	3	13	2
t-11	3	24	3	5	46	2	5	2	1	
t-12		6	5	1	21	1		5	1	3
t-13	3	1	2	5	26	1			5	
t-14		2	0	-1	0	0			0	
t-15+	5	9	1	5	9	6	29			

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik der Baugenehmigungen eine Totalerhebung darstellt, d. h. keine Stichprobe ist, gibt es auch keine stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen Antwortausfälle bei den Einheiten oder den Merkmalen. In der Baugenehmigungsstatistik ist beides möglich.

Die Angaben zu den Merkmalen stammen in der Regel aus dem Bauantrag und wurden seither nicht immer aktualisiert. Es kann zum Zeitpunkt der Genehmigung Abweichungen zu den der Statistik vorliegenden Angaben geben. Wenn diese Änderungen nicht von den Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt oder von einer gegebenenfalls im Datenfluss eingebundenen kommunalen Statistikstelle festgestellt werden, können die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder kaum noch verifiziert werden.

Die Angaben zu den Einheiten werden aktuell keiner Vollzähligkeitskontrolle unterzogen, da es heute keine strukturelle Erfassung der Grundgesamtheit gibt. Hierzu müssten die unteren Bauaufsichtsbehörden die von ihnen

erteilten Baugenehmigungen bzw. die bei ihnen angezeigten genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben aus ihren Verwaltungsdaten an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik der Baugenehmigungen werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine Revisionen durchgeführt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Monatsergebnisse werden ca. 48 Tage nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Im April des Folgejahres werden die Jahresergebnisse veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistik der Baugenehmigungen ist pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Daten der Baugenehmigungen lassen sich EU-weit vergleichen. Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1993 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Daten für das Frühere Bundesgebiet liegen seit 1952 vor; Daten für die Neuen Länder seit 1993.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind miteinander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellung. Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellung ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestands wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Bautätigkeitsstatistiken sind intern kohärent.

Monatsergebnisse werden einzeln und kumuliert veröffentlicht. Die kumulierten Daten Januar bis Dezember stellen ein erstes Jahresergebnis dar. Die einzelnen Monate werden nicht mehr revidiert. Im April des Folgejahres wird aus dem Einzelmateriale der 12 Monate (das unter Umständen Korrekturen enthält) ein Jahresergebnis erstellt. Daher kann das Jahresergebnis von der Summe der Monatsergebnisse abweichen.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik der Baugenehmigungen definiert die Grundgesamtheit für die Erhebungen des Bauüberhangs und der Baufertigstellungen. Damit fließen sie indirekt auch in die Fortschreibung des Wohngebäude- und

Wohnungsbestandes ein. Die Ergebnisse der Statistik der Baugenehmigungen dienen als Input für die Berechnung der Bauinvestitionen der VGR.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen erfolgen monatlich.

Veröffentlichungen

[Statistik-Portal Bautätigkeit](#)

[Dashboard Deutschland](#)

www.destatis.de

Online-Datenbank

Der Zugriff auf die Daten der Baugenehmigungen ist über [GENESIS Online Baugenehmigungen](#) (EVAS 31111) möglich.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Einen Überblick über die Methoden und Dokumentation der Bautätigkeitsstatistiken geben die "Informationen zur Bautätigkeit" (Fragebogen, Erläuterungen, Tabellenprogramm). Dieses Methodenpapier kann über das Kontaktformular angefordert werden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Statistik der Baugenehmigungen ist im Veröffentlichungskalender aufgeführt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

- entfällt -

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Daten der Baugenehmigungen werden im Internet unter www.destatis.de sowie in der [Datenbank Genesis \(EVAS 31111\)](#) veröffentlicht und sind für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.